

Richtlinien zur Tierhaltung in der Schulischen Tagesbetreuung

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliches	2
2.	Voraussetzungen	2
3.	Verantwortlichkeiten des Tierhalters	3
4.	Umgang mit dem Hund	3
5.	Hygiene des Hundes	4
6.	Schlussbestimmungen	4

Inkrafttreten per 11. März 2019.

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

1. Grundsätzliches

¹ Die Haltung von Tieren an der Schule Zumikon ist bewilligungspflichtig und müssen bei der jeweiligen Abteilungsleitung beantragt werden.

² In jeder Abteilung der Schule Zumikon ist die Tierhaltung situationsabhängig unterschiedlich geregelt.

³ Diese Richtlinien sind insbesondere auf die Hundehaltung ausgerichtet. Sofern bei der Haltung von anderen Tieren ähnliche Fragestellungen auftreten, sind diese grundsätzlich analog zu handhaben.

⁴ Es werden keine baulichen oder betrieblichen Anpassungen vorgenommen, damit ein/e Mitarbeiter/in ein Tier am Arbeitsplatz halten kann.

⁵ Allfällige Einrichtungsanpassungen müssen vorgängig feuerpolizeilich abgesprochen, überprüft und mit einem entsprechenden feuerpolizeilichen Bericht genehmigt werden. Die anfallenden Kosten sind vom Arbeitnehmer/ von der Arbeitnehmerin zu tragen.

⁶ Die vorliegenden Richtlinien können nicht jeden Einzelfall abdecken. Die Beteiligten handeln proaktiv in diesem Sinne.

2. Voraussetzungen

¹ Pro Betreuungsstandort kann maximal ein Hund gehalten werden.

² Die Eltern, Kinder und Mitarbeitenden müssen vorgängig vom Hundehalter informiert sein.

³ Es dürfen keine Einwände von Seite der Eltern, Kinder oder anderen Mitarbeitenden bezüglich Allergien, Ängste o.a. vorliegen und/oder gesundheitliche Beeinträchtigungen bei den Kindern, Mitarbeitenden auftreten.

⁴ Die Vereinbarung mit der Schule muss vom Hundehalter/von der Hundehalterin und der Schule unterschrieben worden sein.

⁵ Sogenannte Risikorassen wie American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullterier und Staffordshire Bull Terrier, etc. sowie deren Kreuzungen sind am Arbeitsplatz nicht erlaubt.

⁶ Die Hygienevorschriften gemäss HACCP-Richtlinien (Hazard-Analysis Critical-Control-Points) müssen jederzeit eingehalten sein.

⁷ Der Hundehalter/die Hundehalterin trägt jederzeit die volle Verantwortung für das eigene Tier und haftet für allfällige Schäden. Die Verantwortung kann nicht an Dritte abgetreten werden.

⁸ Notwendige Versicherungen müssen vom Hundehalter/von der Hundehalterin abgeschlossen sein.

3. Verantwortlichkeiten des Tierhalters

¹ Für die Erziehung des Hundes ist der Besitzer verantwortlich.

² Mitarbeitende und Kinder werden vom Hundehalter/von der Hundehalterin im Umgang mit dem Tier instruiert.

³ Kein Kind darf unbeaufsichtigt mit Hunden sein, weder draussen noch innen.

⁴ Die lückenlose Beaufsichtigung des Hundes muss durch die/den Hundehalter/in gewährleistet sein.

⁵ Liegt eine schriftliche Zustimmung der Eltern vor, so darf ein Kind, sofern die persönliche Eignung gegeben ist, alleine mit einem Hund unterwegs sein. Die Gültigkeit von Art. 2.7 bleibt ausdrücklich bestehen.

⁶ Der/die Hundehalter/in ist dafür besorgt für den Hund eine individuelle Rückzugsmöglichkeit einzurichten.

⁷ Der/die Hundehalter/in unterbindet, dass der Hund

- Kinder, Erwachsene oder Gegenstände besteigt
- an Kindern, Erwachsenen, Gegenständen hochspringt
- nach Kindern, Erwachsenen, Gegenständen schnappt.

⁸ Der Hund befindet sich zu den Essenszeiten nicht im Essbereich.

Ausflüge:

- Bei Ausflügen im Stadtgebiet, Ortskern, an der Strasse führt der Besitzer den Hund an der Leine und hält ihn kurz.

- Hält ein Kind den Hund an der Leine muss gewährleistet sein, dass die persönliche Eignung des Kindes gegeben ist und den Hund beherrschen kann.

- Der/die Hundehalter/in muss jederzeit eingreifen können.

4. Umgang mit dem Hund

¹ An seinem individuellen Ruheort darf der Hund nicht gestört werden.

² Der Hund darf nur im Beisein des Hundehalters gefüttert werden. Es darf nichts vom Tisch gegeben werden.

- ³ Der Umgang mit dem Hund ist respektvoll:
- Er darf nicht angezogen (kein Spielzeug), herumgezogen oder beworfen werden.
- Der Hund wird mit der Hand gestreichelt (nicht von hinten anfassen) und wird vorher angesprochen.

5. Hygiene des Hundes

- ¹ Bei Flohbefall des Tieres darf es nicht mit in die Schulische Tagesbetreuung genommen werden, bei anderen Krankheiten entscheidet die Leitung Schulische Tagesbetreuung.
- ² Der Hund muss sauber im Hort erscheinen. Bei Bedarf wird er gebadet, z.B. nachdem er sich gewälzt hat.
- ³ Das Fell sollte gepflegt sein und regelmässig, gerne auch mit den Kindern, gebürstet werden.
- ⁴ Fühlen sich andere Personen durch den Geruch des Hundes gestört, wird gemeinsam eine Lösung gefunden.

6. Schlussbestimmungen

- ¹ Sollten Komplikationen irgendwelcher Art entstehen, muss der Hund unverzüglich dem Arbeitsplatz fern bleiben.
- ² Diese Richtlinien sind von der Leitung Schulverwaltung & erg. Betriebe und der Leitung Schulische Tagesbetreuung erstellt und treten per 11. März 2019 in Kraft.

Cinzia Bonati
Leitung Schulverwaltung
& erg. Betriebe

Bettina Berger
Leitung Schulische Tagesbetreuung